

DIE LINKE. Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

**An den Vorsitzenden des Ausschusses für  
Stadtentwicklung und Verkehr**

**Herrn  
Nicolai Steinhau-Kühl**

**Dr. Norbert Pranzas**

**Fraktion Norderstedt**  
Rathausallee 62  
22846 Norderstedt

Telefon 040 / 535 95 663  
Telefax 040 / 535 95 649

Norbert.pranzas@die-linke-  
norderstedt.de  
www.die-linke-norderstedt.de

Sparkasse Südholstein  
Konto-Nr. 15205511  
BLZ 23051030

**Lärmbelastung im Bereich der Oadby-and-Wigston-Straße / Hallig-Hooge-Stieg, Lärmbeschwerden  
der Anwohner**

Norderstedt, den 16. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Steinhau-Kühl,

im Namen der Fraktion DIE LINKE bitte ich Sie, folgende Anfrage zur Beantwortung an die Verwaltung weiter  
zuleiten.

**Lärmbelastung im Bereich der Oadby-and-Wigston-Straße / Hallig-Hooge-Stieg, Lärmbeschwerden  
der Anwohner**

1. Welche Lärmbelastungen stellt die lärmtechnische Untersuchung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße für den Bereich des Hallig-Hooge-Stieg fest? (Bitte mit Angabe der damaligen Werte für den Ist-Zustand sowie den Prognose-Werten für die Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße an den Immissionsorten im Bereich des Hallig-Hooge-Stieg sowie der prognostizierten Lärmsituation nach Abschluss sämtlicher Straßenbaumaßnahmen → Anschluss an die Lawaetzstraße)
2. Zu welchem Ergebnis kommt die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen auf der Grundlage von der 16. BimSchV?
3. Welche aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen werden im Planfeststellungsbeschluss im Bereich des Hallig-Hooge-Stieg entlang der bestehenden Oadby-and-Wigston-Straße vorgesehen? Wenn ja, wie sind diese umgesetzt worden?
4. Liegen der Verwaltung Beschwerden der Bürger über Lärmbelastungen im Bereich des Hallig-Hooge-Stieg vor? Wenn ja, wie ist die Verwaltung mit den Beschwerden umgegangen? (Ortstermin, Messungen vor Ort, Information über Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Lärmschutz u.a.)
5. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Lärmbelastung im Bereich des Hallig-Hooge-Stieg zu reduzieren?

6. Welche Verkehrsbelastungen (durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge) waren auf den Oadby-and-Wigston-Straße vor dem Bau der Verlängerung vorhanden (DTV-Angaben mit Lkw-Anteil)?
7. Welche Verkehrsbelastungen (durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge) sind derzeit auf den Oadby-and-Wigston-Straße vorhanden (= Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße bis zur Ulzburger Straße, DTV-Angaben mit Lkw-Anteil)?
8. Welche Verkehrsbelastungen (durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge) sind zukünftig auf den Oadby-and-Wigston-Straße (nach Anschluss der Oadby-and-Wigston-Straße an die Lawaetzstraße) zu erwarten (Prognose der DTV-Werte mit Lkw-Anteil)?

### **Begründung**

Es liegen uns Lärmbeschwerden aus dem Bereich Hallig-Hooge-Stieg vor, insbesondere wird eine hohe Lärmbelastung im Bereich der Gärten in unmittelbarer Nähe zur Oadby-and-Wigston-Straße beklagt. Als Ursache dafür wird das erheblich gestiegene Verkehrsaufkommen auf der Oadby-and-Wigston-Straße nach Fertigstellung der Verlängerung mit Anschluss an die Ulzburger Straße genannt. Eine weitere Zunahme der Belastung wird befürchtet, wenn der Anschluss an die Lawaetzstraße abgeschlossen ist. Bei Straßenneubauten ist generell der Anspruch der Anwohner auf Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen. Dies gilt auch für Anwohner, die nicht unmittelbar von dem Bauprojekt betroffen sind, aber wo Verkehrsverlagerungen mit entsprechenden Belastungen bedingt durch das Bauvorhaben zu erwarten sind. Dabei kommt es darauf an, ob die Veränderungen als wesentlich einzustufen sind. Nach § 1 der 16. BimSchV (=regelt den Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen) gilt nachfolgender Anwendungsbereich:

*„(1) Die Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege).*

*(2) Die Änderung ist wesentlich, wenn*

*eine Straße um eine oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder*

*durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.“*

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Insofern ist zunächst zu prüfen, ob eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BimSchV für den Hallig-Hooge-Stieg vorliegt. Dabei sind nach unserer Auffassung die Veränderungen von der Ist-Situation vor dem Baubeginn der Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße bis zum geplanten Anschluss an die Lawaetzstraße (Abschluss der Gesamt-Baumaßnahmen) relevant.